

Stichwort: Zustimmungsfreie Beschäftigung

Nach Beschäftigungsverfahrensverordnung BeschVerfV und Beschäftigungsverordnung BeschV gibt es auch Tätigkeiten, die ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit ausgeführt werden können- das heißt in diesen Fällen findet keine Vorrangprüfung statt.

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung BeschVerfV regelt das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung.

Nach §1 BeschVerfV kann Ausländern

die aufgrund ihres Aufenthaltstitels keinen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang besitzen,

die eine Aufenthaltsgestattung besitzen

die eine Duldung besitzen

die Ausübung zur Beschäftigung ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt werden in folgenden Fällen:

§ 2 BeschVerfV

§ 2 Nr.1 Während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 AufenthG), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (für ein Praktikum)

§ 2 Nr.2 im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft geförderten Programms Voraussetzung ist ein Aufenthaltstitel zur Teilnahme an dem Programm

§ 3 BeschVerfV

„Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

Dabei ist zu beachten, dass als Verwandte ersten Grades nur Ehegatten und Kinder zählen nicht jedoch Geschwister.

§ 4 BeschVerfV

„Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.“

Dazu gehören nach Durchführungsanweisung der BA:

Kranke, Süchtige und Strafgegangene

Teilnehmer an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme, die nicht im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird

- 3 Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
- sich seit 4 Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhalten;

Die Beschäftigungsverordnung (BeschV) regelt wer zum Zweck der Beschäftigung einreisen darf.

Auch hier gibt es zustimmungsfreie Beschäftigungen, bei denen es nicht der Zustimmung der BA bedarf.

Dazu gehören u.a.:

Nach § 5

- wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen sowie
- Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen

nach § 7 besondere Berufsgruppen

u.a.

Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und -trainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt

Nach § 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

- Vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte und Freiwilligendienste (darunter fällt Freiwilliges Soziales Jahr FSJ und Freiwilliges Ökologisches Jahr FJÖ)